



Frankfurt am Main | 18. Januar 2017

Novellierung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) in Kraft getreten

Die WMVO hat das Ziel, die Mitwirkung in Werkstätten genauer auszugestalten. Der Werkstattrat soll soweit wie möglich mit den gleichen Rechten gegenüber der Werkstatt ausgestattet werden, die auch Beschäftigtenvertretungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besitzen. Die BAG WfbM hatte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Werkstatträten Deutschland Vorschläge für Verbesserungen vorgelegt, die im Bundesteilhabegesetz umgesetzt wurden und zum 1. Januar 2017 in Kraft traten.

Neue Mitbestimmungsrechte

Zusätzlich zu den Regelungen der Mitwirkung wurden in der WMVO neue Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten verankert. Wird zwischen Werkstattrat und Werkstattleitung kein Konsens erzielt, können beide Seiten die Vermittlungsstelle anrufen. In Angelegenheiten der Mitbestimmung entscheidet die Vermittlungsstelle abschließend. Zu diesen Angelegenheiten zählen:

- Ordnung und Verhalten in der Werkstatt
- Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen
- Arbeitsentgelte, Entlohnungsgrundsätze, Festsetzung der Steigerungsbeträge
- Urlaubsplan
- Verpflegung
- Technische Einrichtungen zur Überwachung der Beschäftigten
- Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung
- Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
- Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten

In Angelegenheiten der Mitwirkung macht die Vermittlungsstelle einen Einigungsvorschlag. Die Werkstattleitung entscheidet unter Berücksichtigung dieses Vorschlages abschließend. Sie ist nicht verpflichtet, dem Einigungsvorschlag zu folgen. Angelegenheiten der Mitwirkung sind:

- Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses
- Unfallverhütung
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf
- Dauerhafte Umsetzung von Beschäftigten auf andere Arbeitsplätze
- Planung von Neu- oder Umbauten, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation



Frauenbeauftragte

Weibliche Werkstattbeschäftigte wählen künftig in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin, in Werkstätten mit mehr als 1.000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt. Die Frauenbeauftragten vertreten die Interessen der weiblichen Werkstattbeschäftigten gegenüber der Werkstattleitung insbesondere in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie des Schutzes vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Werkstattbeschäftigten. Wählbar sind alle wahlberechtigten Frauen, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

Die Wahlen von Frauenbeauftragten und Werkstatträten sollen zusammen stattfinden. Die Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit entsprechen denen für Werkstatträte. Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt – zum nächsten Mal im Jahr 2017.

Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben ein Recht auf Freistellung, soweit es zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Bei mehr als 200 wahlberechtigten Frauen in der Werkstatt besteht auf Verlangen ein Recht auf vollständige Freistellung der Frauenbeauftragten. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen sind auf Verlangen die Frauenbeauftragte und die erste Stellvertreterin freizustellen.

Finanzierung der Frauenbeauftragten

Der Aufwand für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten in Werkstätten (Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Freistellung, Fortbildungskosten) gehört zu den sogenannten werkstattnotwendigen Kosten (§ 39 Absatz 1 WMVO). Diese Kosten werden von den Trägern der Eingliederungshilfe getragen. Der Gesetzgeber setzt hier einen Betrag von 0,40 Euro pro Tag pro weiblichen Beschäftigten an. Insgesamt geht der Gesetzgeber von einem jährlichen finanziellen Mehraufwand von 19 Millionen Euro für die Frauenbeauftragten aus.

Anzahl der Werkstattträte

Die Zahl der Mitglieder des Werkstattrates in großen Werkstätten wurde durch eine Neureglung in § 3 Absatz 1 WMVO von bisher höchstens sieben Mitgliedern auf künftig bis zu 13 erhöht – je nach Größe der Werkstatt. Außerdem haben auch stellvertretende Mitglieder des Werkstattrates in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten künftig einen Anspruch auf vollständige Freistellung.

Regelungen für Werkstattträte und Frauenbeauftragte

Werkstattträte und Frauenbeauftragte sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Freistellung für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen an bis zu 15 Tagen pro Amtszeit; bei erstmaliger Wahrnehmung des Amtes sogar auf bis zu 20 Tage pro Amtszeit. Zudem haben beide Vertretungen Anspruch auf eine Vertrauensperson, die nicht aus dem Fachpersonal der Werkstatt stammen muss.



Bei Rückfragen zu
diesem Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Konstantin Fischer
Telefon +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de